

Vergütungs- und Honorarordnung

des Bundesverband Niedergelassener Diabetologen e.V. (BVND)

§ 1 Geltungsbereich

Die Vergütungs- und Honorarordnung regelt die Entschädigung für Auftragsstätigkeit von Mitgliedern des BVND.

Sowie für Sachverständige, die auf Veranlassung des Vorstandes eingeladen oder beauftragt werden, mit der Maßgabe, dass eine Entschädigung für zeitliche Inanspruchnahme nicht in Betracht kommt, wenn sie im Rahmen ihrer Dienstaufgaben an einer Sitzung teilnehmen.

§ 2 Grundsatz

Die Mitglieder der Verbandsorgane, Arbeitsgruppen und Landesgruppen sowie die vom Vorstand in weitere Gremien berufenen Mitglieder des BVND haben einen Vergütungs- und Honoraranspruch für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Hierzu gehören ebenfalls Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckerkosten. Solche notwendige Auslagen werden angemessen nach Maßgabe der BVND Reisekostenordnung erstattet.

§ 3 Fristen

Ansprüche nach dieser Vergütungs- und Honorarordnung sind innerhalb von 3 Monaten nach ihrer Entstehung geltend zu machen, spätestens bis zum 31. März des Folgejahres. Wird diese Frist nicht eingehalten, verfällt der Anspruch.

Die Vergütungs- und Honorarforderung ist unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars einzureichen. Geltend gemachte Auslagen bedürfen des Nachweises.

§ 4 Vergütungen und Honorar

Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verband gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben. Hier ist dann jeweils auf der Grundlage eines Dienstvertrages ein Vergütung bzw. Honorar zu zahlen. Dieses hat sich an den allgemein üblichen Sätzen zu orientieren.

Ein Betrag von 125,00 € pro volle Stunde, ggf. zzgl. Mehrwertsteuer, soll nicht überschritten werden. Für den Abschluss des Vertrages über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragende ist der Bundesvorstand gem. § 26 BGB zuständig.